



STATUTEN

Legende: Gelb und durchgestrichen sind die geplanten Anpassungen.

A. Name, Sitz und Zweck der FAGS

Art. 1

Unter dem Namen «FAGS» besteht mit Sitz am jeweiligen Wohnort der Präsidentin ein Verein im Sinne von Art. 60 des ZGB. Er ist unabhängig und konfessionell neutral.

Art. 2

Die FAGS setzt sich im sozialen, kulturellen und erzieherischen Bereich ein. Sie strebt dies an durch:

- a) Veranstaltungen
- b) Weiterbildung
- c) Hilfsaktionen
- d) Bildung vereinsinterner Arbeits- und Interessengruppen
- e) Zusammenarbeit mit den Politischen Gemeinden
- f) Zusammenarbeit mit der Talgemeinschaft Sarganserland-Walensee
- g) Zusammenarbeit mit den im Bezirk Sarganserland bestehenden Organisationen, die in sozialer, fürsorglicher oder erzieherischer Hinsicht tätig sind.

Art. 3

Die FAGS ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 3

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen und eigenen Projekten
- Spenden und Zuwendungen aller Art

B. Mitgliedschaft, Ein- und Austritt, Erlöschen

Art. 4

Mitglieder der FAGS können werden: natürliche und juristische Personen, denen der Vereinszweck ein Anliegen ist.

Der Eintritt in den Verein kann jederzeit erfolgen. Der Austritt ist der Präsidentin schriftlich mitzuteilen. Über Aufnahme und Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Entscheid über Aufnahme oder Ausschluss eines Mitgliedes kann an die Jahresversammlung weitergezogen werden. Diese entscheidet endgültig. Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Politische, kirchliche und weitere Organisationen bezahlen einen höheren Beitrag als die natürlichen Personen. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen. Amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Betrag befreit.

Art. 5

Die Mitgliedschaft erlischt

- Bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- Bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.



C. Organisation und Geschäftsführung

Art. 5

Die Organe der FAGS sind:

- a) ~~Hauptversammlung~~ Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Fachkommissionen
- d) Revisionsstelle

~~Die Hauptversammlung~~ Mitgliederversammlung

Art. 6

Die ~~Hauptversammlung~~ Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im Frühling statt. ~~Weitere Versammlungen~~ Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können einberufen werden:

- Wenn der Vorstand es für nötig erachtet
- Auf Verlangen von mindestens 1/5 der Mitglieder

~~— werden nach Ermessen des Vorstandes abgehalten oder wenn 1/5 aller Mitglieder die Einberufung verlangt.~~

Art. 7

~~Zeit, Ort und Traktandenliste werden vom Vorstand festgelegt und sind spätestens 14 Tage vorher den Mitgliedern schriftlich zuzustellen und in den regionalen Medien bekannt zu geben.~~ Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder bis spätestens 14 Tage vorher schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig. Anträge von Mitgliedern für zusätzliche Geschäfte zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 10 Tage vorher schriftlich und begründet an die Präsidentin einzureichen.

Art. 8

Der ~~Hauptversammlung~~ Mitgliederversammlung obliegen:

- a) Entgegennahme der Jahresberichte der Präsidentin und der Kommissionen
- b) Genehmigung des Protokolls der letzten ~~Hauptversammlung~~ Mitgliederversammlung
- c) ~~Entgegennahme des Revisionsberichtes und~~ Genehmigung der Jahresrechnungen der Revisorinnen ~~Berichte, ev. des Budgets~~
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl des Vorstandes, der Präsidentin und der Revisorinnen
- f) Festsetzung der Jahresbeiträge für Mitglieder
- g) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes ~~und der Mitglieder~~ oder einzelner Mitglieder, welche diese schriftlich ~~10 Tage vor Abhaltung der Hauptversammlung an die Präsidentin richten müssen~~
- h) Beschlussfassung über Statutenänderungen
- i) Beschlussfassung über die Auflösung der FAGS ~~und die Verwendung des Liquidationserlöses (vgl.~~

Art. 19)



Art. 9

Bei Abstimmungen **an der Mitgliederversammlung** gilt das absolute Mehr der Stimmenden, bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin.

Der Vorstand

Art. 10

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern, wovon eines die Präsidentin ist. Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder soll eine möglichst ausgewogene Vertretung der politischen Gemeinden des Sarganserlandes angestrebt werden. Jede Fachkommission der FAGS soll im Vorstand durch die jeweilige Vorsitzende vertreten sein. Für bestimmte Aufgaben können beratend weitere Mitglieder zugezogen werden.

Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Präsidentin und die übrigen Vorstandsmitglieder werden von der ~~Hauptversammlung~~ **Mitgliederversammlung** gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber dreimal im Jahr, oder wenn **mindestens** 3 Mitglieder des Vorstandes es verlangen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Art. 11

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- a) Festsetzung und Einberufung der ~~Hauptversammlung~~ **Mitgliederversammlung** samt Vorberatung der Traktanden
- b) Veranstaltung und Vorbesprechung von öffentlichen Versammlungen, Vorträgen und Diskussionsabenden
- c) Ausarbeitung des Jahresprogrammes
- d) Ausführung der Beschlüsse der ~~Hauptversammlung~~ **Mitgliederversammlung**
- e) Prüfung und Stellungnahme zu Fragen, die sich aus der Erfüllung der statutarischen Pflichten und Aufgaben gemäss Art. 2 ergeben
- f) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- g) Bestellung von Fachkommissionen
- h) Genehmigung Entschädigungs- und Spesenreglement

Geschäftsstelle

Art. 12

Der Vorstand der FAGS kann nach Notwendigkeit eine Geschäftsstelle errichten. Über deren Tätigkeit und Funktion ist ein spezielles Reglement zu erstellen.

Revisionsstelle

Art. 13

~~Von der Hauptversammlung werden für die Dauer von vier Jahren mindestens zwei Rechnungsrevisorinnen gewählt.~~ **Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren. Ihre Wiederwahl ist zulässig.**

Die Revisoren prüfen die Jahresrechnungen und die Geschäftsführung und stellen Anträge zuhanden der ~~Hauptversammlung~~ **Mitgliederversammlung**.



Fachkommissionen

Art. 14

Von der FAGS ins Leben gerufene Institutionen, die von den unbefristeten Fachkommissionen betreut werden, konstituieren sich selbst, arbeiten selbständig, bleiben aber der FAGS verantwortlich. Die ständigen Fachkommissionen erstellen Reglemente, die vom Vorstand zu genehmigen sind.

Art. 14a

Die aus der Arbeit des Sarganserländer Sozialjahres SSJ und der Mütter- und Väterberatung verbliebenen Gelder bilden den FAGS-Fonds (vormalige Bezeichnung Fonds SSJ). Der Vorstand führt für diese Gelder eine eigene Rechnung und weist den FAGS-Fonds in der Bilanz der FAGS auf. Die Gelder werden für Projekte im Sinne des Vereinszwecks eingesetzt, welche von der **Mitgliederversammlung** genehmigt werden müssen. Ausgeschlossen ist eine Verwendung zur Deckung von Verlusten der FAGS.

D. Schlussbestimmungen

Art. 15

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

Art. 16

Für die Verbindlichkeiten der FAGS haftet das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 17

Das Archiv der aktuellen Akten und Urkunden des Vereins befindet sich bei der Präsidentin (wenn vorhanden bei der Geschäftsstelle). Weitere Unterlagen der FAGS werden im Estrich des Brockehus Sarganserland in Sargans gelagert. Die Präsidentin ist für die sichere Aufbewahrung des Materials verantwortlich und führt ein laufendes Inventarverzeichnis.

Art. 18

Die Statuten müssen an der **Hauptversammlung-Mitgliederversammlung** mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen genehmigt werden.

Art. 19

Die Auflösung der FAGS erfolgt, wenn zwei Drittel der Anwesenden an der **Hauptversammlung-Mitgliederversammlung** es beschliessen. Die Versammlung entscheidet, welcher von ihr ins Leben gerufenen Institution oder welcher Organisation mit ähnlicher Zielsetzung allfällige Aktiven sowie der FAGS-Fonds zufallen sollen, falls sich die FAGS nicht innert 3 Jahren neu bildet.

Art. 20

Diese Statuten wurden teilweise überarbeitet und ersetzen diejenigen vom **1. Mai 2018**. Sie treten nach Genehmigung an der **Hauptversammlung-Mitgliederversammlung** vom **1. Mai 2024** in Kraft.

Art. 21 Datenschutz

Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.

Die Mitgliederdaten namentlich der Name, die Adresse, die Telefonnummer, Geburtsdatum sowie die E-Mail-Adresse, werden den anderen Vereinsmitgliedern nicht bekanntgegeben, es sei denn, eine gesetzliche Bestimmung sieht dies vor (*a.o. Mitgliederversammlung durch Mitglieder nach Art. 64 Abs. 3 ZGB*).



Die Mitgliederdaten werden weder auf der Website, noch im Newsletter sowie im allfälligen Mitteilungsblatt des Vereins veröffentlicht. Im Übrigen erfolgt eine Bekanntgabe der Daten an Dritte nur im Rahmen einer gesetzlich zulässigen Auftragsbearbeitung und wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder behördlich angeordnet wird.

Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Website des Vereins.

Vilters, 1. Mai 2024

FAGS

Die Präsidentin
Monika Grünenfelder

Die Vizepräsidentin
Miriam Jacobi